

# Merkblatt

## Anerkennung als Nebenprodukte-Verwerter nach Gewässerschutzgesetz

Schweinehaltungsbetriebe, die weniger als 50 % der anfallenden Hofdünger auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche ausbringen können, dürfen Hofdüngerverträge nur innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (oBB) von 6 km abschliessen. Betrieben, welche anerkannte Nahrungsmittelnebenprodukte verwerten, kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden.

### Grundlagen

Gestützt auf Art. 14 Abs. 7, Bst. b des Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG) und Art. 25 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind folgende Schweinehaltungsbetriebe von den Anforderungen an eine eigene oder gepachtete Nutzfläche für die Verwertung der anfallenden Hofdünger ausgenommen, wenn:

- Betriebe, die Versuchs-, Forschungs- oder Entwicklungszwecken dienen (Forschungsanstalten, Betriebe von Hochschulinstituten, Leistungsprüfungsanstalten, Besamungsstationen usw.);
- Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken;
- Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nahrungsmittelnebenprodukten decken, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen;
- Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine sowohl mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung als auch mit solchen, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken.

Bei Betrieben mit gemischter Nutztierhaltung gilt die Ausnahmebestimmung nur für den Teil der Hofdünger, welcher aus dem obgenannten Betriebszweig stammt.

### Voraussetzung

Betriebe, welche ein Gesuch für die Anerkennung als Abfallverwertungsbetrieb einreichen wollen, sind zur Deklaration ihrer Fütterung verpflichtet. Das im Gesuch angegebene Fütterungsregime ist einzuhalten, und jegliche Änderung ist der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen.

### Vorgehen bei der Gesuchstellung

#### 1. Gesuchseinreichung

Das Gesuch zur Anerkennung als Abfallverwerter muss bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft, Centralstr. 33, 6210 Sursee eingereicht werden. Das Gesuch muss sowohl vom Gesuchsteller (Landwirt), wie auch von der Berechnungsstelle unterzeichnet sein. Mit diesem Gesuch muss eine Zusammenstellung des aktuellen Fütterungsregimes vorgelegt werden.

#### 2. Gesuchsunterlagen

Eine Berechnungshilfe (NPV Berechnung lawa) ist unter [www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) aufgeschaltet, dabei müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Bezeichnung des Betriebes welcher die Ausnahmebewilligung beantragt
- Durchschnittliche Anzahl Tiere, die mit Nebenprodukten gefüttert werden
- Art und Herkunft der eingesetzten Nebenprodukte

- Gehaltsangaben und Menge der eingesetzten Nebenprodukte (TS, VES)
- Zusammensetzung der Futtermischung (kg, VES) für die einzelnen Tierkategorien

### **3. Entscheid**

Die eingereichten Gesuche werden von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft überprüft. Der Entscheid erfolgt in Form einer Einzelverfügung zuhanden des Gesuchstellers.

### **4. Dauer der Ausnahmegewilligung**

Die Ausnahmegewilligung kann auf eine Dauer von maximal 5 Jahren ausgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Ausnahmegewilligung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erneuert werden.

### **Aufbewahrungs- und Meldepflicht**

Die bei der Gesuchseinreichung gemachten Angaben sind verbindlich. Zur Überprüfung dieser Angaben müssen die notwendigen Unterlagen wie Lieferscheine, Gehaltsanalysen usw. aufbewahrt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wird während der Dauer der erteilten Ausnahmegewilligung das Fütterungsregime massgebend geändert, muss die Dienststelle Landwirtschaft und Wald über diese Änderung in Kenntnis gesetzt werden. Dabei muss eine neue Berechnung vorgelegt werden.

### **Übergangsbestimmung**

Auf Grund der Überprüfung des OBB gilt für Betriebe, welche aktuell den Status als Nebenprodukteverwerter haben eine Übergangsfrist bis 31.12.2019. Diese Übergangsfrist kann gewährt werden, wenn diese Betriebe nachweisen, dass sie bisher Schlacht- und Metzgereienebenprodukte oder Speisereste verfüttert haben und diesen Wegfall nicht durch andere Nahrungsmittelnebenprodukte kompensieren können. Per 1. Januar 2020 müssen die Tierbestände den aktuellen Vorgaben angepasst sein.

### **Kontrollen und Sanktionen**

Betriebe, welche eine Ausnahmegewilligung erhalten haben, können jederzeit auf die Einhaltung der gemachten Angaben kontrolliert werden. Wird festgestellt, dass ein Betrieb die Bedingungen nicht einhält, werden die notwendigen Massnahmen veranlasst und Sanktionen eingeleitet.

**Direktkontakt:** Dr. Franz Stadelmann, Tel. 041 349 74 50, [franz.stadelmann@lu.ch](mailto:franz.stadelmann@lu.ch)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

**Direktzahlungen**

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

[lawa.lu.ch](http://lawa.lu.ch)

[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa Jan 2019